

## IV. Generalversammlung der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

J. B. Genf, den 27. Sept. 1906.

Zum vierten Male versammelten sich die Delegierten der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz. Als Tagungsort ist diesmal Genf in der Schweiz bestimmt. Die Schweiz spielt in der Geschichte des internationalen Arbeiterschutzes eine bedeutende Rolle. Wegen seiner zentralen Lage und des neutralen Charakters eignet sich das kleine Bündchen wie kein anderes für derartige Zusammenkünfte, und was mehr belagen will, die schweizerische Regierung hat i. J. gerne die Initiative für die erste Konferenz und später die Ausführung der Aufträge der Generalversammlungen übernommen. Ist in den einzelnen Ländern die Fortsetzung und Förderung des Arbeiterschutzes sehr schwierig, so ist eine internationale Verständigung in diesen Fragen noch mit viel mehr Hindernissen verknüpft. Die Kontinuität der Länder untereinander, die Verschiedenartigkeit der gewerblichen Tätigkeit und der Auffassungen über die Art des Arbeiterschutzes erschwert die praktische Durchführung der wohlgemeinsten Beschlüsse. Unerwartungsvoll darf man deshalb an solche internationalen Konferenzen nicht knüpfen.

Trotzdem kann die Internationale Vereinigung mit Genugtuung auf ihre bisherige Tätigkeit zurückschauen. Sie hat das unbefriedigte Verlangen, den internationalen Arbeiterschutz von dem Niveau fruchtlosen Konsensens über Mängel und nicht erfüllbare Wünsche herausgehoben und auf den Boden der sach- und sachgemäßen Behandlung gestellt und damit die praktische Verwirklichung desselben angebahnt zu haben.

Der erste Arbeiterschutzkongress in Zürich im Jahre 1897 verlief äußerlich wenig imponant, sowohl was das Maß der aufgestellten Forderungen anbelangt, als auch den großartigen Nebenerfolg zwischen der sozialdemokratischen und christlichen Richtung über die Bedeutung der Frauenarbeit und der Familie für die Gesellschaft. Aber praktisch hatte er seine Erfolge. Dies zeigte sich erst, als der internationale Arbeiterschutz organisiert wurde. Wir christlichen Arbeiter wissen aus unserer täglichen Erfahrung, daß ohne fraumene Organisation auf seinem Gebiete der sozialen Bewegung etwas erreicht werden kann. Das hat sich auch bei der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz gezeigt.

### Die Organisation der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz

Wie folgt durchgeführt: In den verschiedenen Ländern sind Sektionen gebildet. Solche Sektionen — wir folgen im nachfolgenden dem auf der diesjährigen Generalversammlung erstatteten Bericht des Herrn Präsidenten Scheerer. St. Gallen — bestehen gegenwärtig in 13 Staaten. Die Mitgliederentwicklung ist aus folgender Zusammenstellung ersichtlich:

Sektion	Zahl der Mitglieder			
	1901	1902	1904	1906
I. Deutsche	673	980	1831	1635
II. Oesterreichische	182	252	251	294
III. Belgische	66	74	77	78
IV. Dänische	—	—	—	97
V. Spanische	—	—	—	66
VI. Amerikanische	—	—	—	140
VII. Französische	113	134	290	450
VIII. Britische	—	—	—	67
IX. Ungarische	70	332	335	341
X. Italienische	71	80	80	120
XI. Niederländische	175	178	183	193
XII. Schweizerische	288	249	476	444
Direkte Mitglieder	20	45	57	27
Summa	1608	2318	3080	3852

In den letzten zwei Jahren sind Belgien, Dänemark, Spanien und Amerika neu hinzugekommen. Das Schwerkern der Tätigkeit liegt in den einzelnen Sektionen, die auch in diesem Jahre sämtlich hierüber Bericht erstatten. Ihre Aufgabe besteht sowohl darin, den nationalen Arbeiterschutz im Lande zu fördern, als dem internationalen Arbeiterschutz die Wege zu ebnen. Die eifrigste aller Sektionen ist zweifellos die deutsche, welche aus unter dem Namen „Gesellschaft für Soziale Form“ bekannt ist. Sie hat nicht bloß die größte Zahl der Mitglieder in der J. V., sondern hat auch im Lande die breite Gruppe der christl.-nationalen Arbeiter hinter sich.

### Die Aufgabe des internationalen Arbeiterschutzes

sind unter den obwaltenden Schwierigkeiten sehr ersichtlich. Allerdings kann die J. V. in den einzelnen Staaten ihre Forderungen nicht ohne weiteres aufbringen. Sie muß sich darauf beschränken, die einzelnen Fragen spruchreif zu klären durch Erhebungen und Beratungen und dann dem Staate ihre Vorschläge unterbreiten. In diesem Zwecke finden auf Anregung der J. V. und der Initiative der Schweizerischen Regierung internationale Konferenzen von den Vertretern der Regierungen statt, zu denen in der Regel die J. V. zugezogen wird. Die letzte derselben fand am 8. Mai 1905 in Bern statt. Ueber die Berner Konferenz heißt es in dem Bericht:

Der Präsident der Vereinigung ist den Beratungen der Berner Konferenz zugezogen worden und war so Zeuge der Schwierigkeiten, welche insbesondere seitens derjenigen Staaten, in welchen noch keine Sektion der Internationalen Vereinigung begründet war, der Durchführung ihrer Beschlüsse entgegenstanden. In diesen Staaten mußten die

Regierungen vielfach befürchten, daß die Parlamente, angehts der Apathie der öffentlichen Meinung, den gewünschten Reformen ihre Zustimmung versagen könnten.

Diese Schwierigkeiten zeigten sich besonders in der Phosphorfrage. Mit dem 1. Januar 1901 sollte in den an der Konferenz beteiligten Staaten das Verbot der Herstellung von Zündhölzern mittels weißen Phosphors in Kraft treten, falls auch die aus der Konferenz nicht vertretenen Staaten, besonders Japan, sich beteiligten. Japan hat inzwischen abgelehnt, ebenso sind England und Schweden der Abmachung nicht beigetreten, weil angeblich die in diesen Ländern bestehenden Verhütungsvorschriften die Erkrankungsgefahr ausschließen. England mußte aber erleben, daß kurz nach der Berner Konferenz drei schwere Fälle von Phosphorintoxikation zur Anzeige gelangten. Immerhin haben eine ganze Reihe von Staaten, darunter auch Deutschland trotzdem das Phosphorverbot durchgeführt.

Weniger Erfolg ist in der Frage der Frauennachtarbeit zu verzeichnen, die wir glücklicherweise in Deutschland in der Industrie nicht kennen, die aber vor allem noch in Belgien, Ungarn, Spanien, Italien, Portugal, Norwegen und Schweden gang und gäbe ist. Das Verbot der Nachtarbeit ist von den beteiligten Staaten postuliert worden mit der Maßgabe, daß eine Mindestruhezeit von 11 Stunden vorgesehen wurde. Die J. V. hatte 12 Stunden verlangt, drang aber nicht durch wegen des Widerstandes von Italien, Belgien, Norwegen und Schweden. Auch mußte die Ausnahme aufgehoben werden, daß an 60 Tagen des Jahres die Nachtstunden auf 10 Stunden beschränkt werden dürfen. Ferner ist Oesterreich und Belgien für Durchführung des Verbots in der Holzgerätfabrikation, Spinnerei und den Bergwerken (?) eine zehnjährige Frist eingeräumt. Für alle anderen Gewerbe und Industrien soll in fünf Jahren das Verbot der Nachtarbeit der Frauen in Kraft treten.

Das ist immerhin ein schöner Erfolg. Es ist ein tröstlicher Gedanke, daß den Arbeiterinnen aller Kulturländer auf Grund dieses Abkommens die Nachtarbeit gesichert wird. Einen indirekten Erfolg erhofft die J. V. noch insofern, als in absehbarer Zeit es möglich sein werde, einen zehntägigen Maximalarbeitsstag für Frauen international festzusetzen. In Deutschland hat Graf Potosoff von den Vertragsmächten unterzeichnet ist, er in Deutschland eine Vorlage für den gesetzlichen Schutztag für Frauen einbringen werde.

Auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung sind ebenfalls Fortschritte zu verzeichnen. In der Verammlung der J. V. im Jahre 1904 hatten sich der französische Minister Millerand und der deutsche Vertreter des Ministers des Innern, Herr Ministerialdirektor Caspar, auf den Satz geeinigt: „Für die Rechte, die dem Arbeiter und seinen Hinterbliebenen in den Versicherungs- und Haftpflichtgesetzen gewährt sind, soll keine Unterscheidung nach Staatsangehörigkeit, Wohnort oder Aufenthalt der Berechtigten stattfinden.“ Diese Vereinbarung hat bereits auf die Handelsvertragsverhandlungen vom Jahre 1904 seine Wirkung ausgeübt. Sowohl im schweizerisch-italienischen als auch in deutsch-italienischen Handelsvertrag werden Klauseln aufgestellt, wodurch die vertragschließenden Teile sich verpflichten, in gemeinsamem und freundschaftlichem Einverständnis die Rentenansprüche der Arbeiter, die Angehörige eines Vertragsstaates sind, zu prüfen, um durch geeignete Vereinbarungen den Arbeitern beider Nationen in beiden Ländern eine Behandlung zuzusichern, die ihnen soweit als möglich gleichwertige Vorteile gewährt. In dem deutsch-österreichischen Handelsvertrag vom 25. Jan. 1906 werden auch hinsichtlich des Arbeiterschutzes Veränderungen in Aussicht genommen. Der deutsche Bundesrat hat auch für die Angehörigen des Königreichs Belgien die Bestimmung aufgeschoben, wonach das Recht auf Bezug der Unfallrente ruht, solange der verletzte, entschädigungs-berechtigte ausländische Arbeiter nicht im deutschen Reiche seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Derselben Grundgedanke findet in besonderen Unfallversicherungsverträgen zwischen dem deutschen Reiche und Luxemburg und Belgien und Luxemburg zum Ausdruck gelangt. Die Initiative auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung- und der Arbeiterschutzes, sowie der Arbeiterschutz- und Versicherungs-klauseln in den Handelsverträgen darf die J. V. für sich in Anspruch nehmen.

### Das Internationale Arbeitsamt.

Die Vereinigung unterhält ein Internationales Arbeitsamt in Basel. Das Institut ist zwar äußerlich selbstständig, untersteht aber der Aufsicht und der Direktion der J. V. Es hat wesentlich eine sozial-wissenschaftliche Aufgabe: Veröffentlichung der in den einzelnen Ländern erlassenen sozialen Gesetze, in den Parlamenten eingebrachten Entwürfe, auf Versammlungen und Kongressen gefaßten Beschlüsse usw. In diesem Zweck erscheint das „Bulletin“ in jährlich 12 Hefen. Im Berichtsjahre 1906 wurden aus 74 Staaten 311 Gesetze und Verordnungen im Wortlaut oder im Auszug mitgeteilt. Seit dem Jahre 1901, dem Gründungsjahre, bis August 1906 erteilte das Arbeitsamt 98 Auskünfte über soziale Angelegenheiten, darunter 44 für Regierungen und Behörden. Die Berichterstattung wie auch die Auskunftserteilung ist wegen der viel-sprachigkeit zeitraubend und schwierig, aber ebenso verdienstvoll. Der Ausbau des Archivs und der Bibliothek hat in den Jahren 1905 und 1906 wieder erfreuliche Fortschritte gemacht. Die wichtigste Frage, welche gegenwärtig die J. V. wie auch das Arbeitsamt beschäftigt, ist die Frage der gewerblichen Wette und speziell die „Wettefrage“. Zur Bekämpfung der Wettefahren ist vom Arbeitsamt ein Preisauschreiben erlassen, zu welchem Zweck dem Amte in hochherziger Weise von dritter Seite

der Betrag von 337.50 Frs. zur Verfügung gestellt sind. Es sind beim Amte 63 Manuskripte eingegangen. Der Spruch der Preisrichter dürfte nächster Tage erfolgen.

### Die Finanzlagen

der J. V. und des Arbeitsamtes haben sich wesentlich gebessert. Nach dem Bericht des Schatzmeisters betragen die Gesamteinnahmen im Jahre 1905 92 174 Frs., darunter sind u. a. 17 100 Frs. Beiträge der Sektionen, 37 684 Frs. Staatsbeiträge für das Arbeitsamt und 685 Frs. direkte Mitgliederbeiträge. Die Gesamtausgaben betragen 63 294 Frs., darunter 37 943 Frs. für das Arbeitsamt. In das Jahr 1906 ist ein rechnerisches Defizit von 7 143 Frs. übernommen.

Die Tagesordnung der diesjährigen Generalversammlung umfaßt außer der Berichterstattung folgende Punkte: Wettefrage und industrielle Wette, Nachtarbeit jugendlicher Arbeiter, Maximalarbeitsstag und Gehaltsarbeit, Versicherung ausländischer Arbeiter. Für jeden dieser Punkte ist eine besondere Kommission gewählt. In dieser Art der Behandlung der Fragen unterscheidet sich die Generalversammlung der J. V. vorteilhaft von anderen Kongressen. Es soll praktische Arbeit geleistet werden. Die schönen Reden in den öffentlichen Versammlungen haben deshalb weniger Zweck, viel wichtiger ist die Arbeit der Kommissionen.

Die Verammlung tagt in dem altherwürdigen Räumchen des Genfer Rathhauses. Der Besuch ist diesmal besonders stark. Die Präsenzliste weist 82 Teilnehmer auf, darunter 62 stimmberechtigte Delegierte der Sektionen. Im wesentlichen sieht man die alten Gesichter wieder. Aus Deutschland sind amosend Freiherr von Verlepsh, Professor Franke (Soziale Praxis), Professor Sombart und Brentano (München), Dr. Pieper (Volksverein), Max Weber (evangelische Arbeitervereine), Tischendörfer, Wiesbert, Goldschmidt. Außerdem sind aus Deutschland die Gewerbeinspektoren Wittmann (Karlsruhe) u. Ueber (Darmstadt), sowie P. Koch (Sachverständiger in der Seimarbeiterfrage) amosend. Das deutsche Ministerium des Innern ist vertreten durch Ministerialdirektor Dr. Caspar und Oberregierungsrat Dr. Koch. Von den anderen Ländern erwähnen wir den Minister a. D. Millerand, Professor Jap, die Industriellen Corrain und Strohl aus Frankreich, aus Belgien Viktor Brandts, Abg. Verhaegen, Professor Mahaim, aus Holland sind u. a. amosend die Abg. Talma und Nolens, aus der Schweiz Abbotat Feigenwinter, Arbeiterssekretär Genulich und Professor Reichsberg. Offizielle Vertreter haben folgende Regierungen gesandt: Deutschland, Oesterreich, Frankreich, Belgien, Dänemark, Spanien, Ungarn, Italien, Schweden, Norwegen, Niederlande und die Schweiz. England ist nicht offiziell vertreten. Die erst kürzlich gegründete Sektion hat vier Damen als Delegierten entsandt, darunter zwei Sekretarinnen von Arbeiterinnenorganisationen, Frau-lein Mar. Arthur und Sophy Sanger.

Die Verhandlungen leitet der Präsident Scheerer. In seiner herzlichen Begrüßungsansprache gedenkt er der verstorbenen Mitglieder, besonders des Herrn Dr. Max Hirsch. Mit lebhaftem Beifall nahm die Versammlung die Mitteilung entgegen, daß die internationale Regierungskonferenz in Bern am Tage vorher die Verträge bezügl. des Phosphorverbots und des Verbots der Nachtarbeit ratifiziert und unterschrieben habe. Auch England ist dem Verträge beigetreten. Nicht unterschrieben haben Oesterreich-Ungarn, Schweden und Belgien. Man gibt aber die Hoffnung nicht auf, daß dieselben in nicht allzuferner Zeit beitreten werden. Präsident Scheerer bezeugt das Bestehenkommen dieser ersten internationalen Arbeiterschutzverträge als einen Erfolg, der in erster Reihe der J. V. zu verdanken sei. Ohne Ueberbahrung der Ziele soll in bisheriger Weise weitergearbeitet werden.

Nach den üblichen Begrüßungen seitens der Regierungen werden die Kommissionen zur Vorbereitung der einzelnen Punkte der Tagesordnung gebildet, die sich gleich konstituieren und in die Beratung eintreten. Es sind fünf Kommissionen gewählt, die Donnerstag Nachmittag und Freitag Vormittag tagen. Am Freitag Nachmittag begannen die Beratungen der Generalversammlung über die Beschlüsse der Kommission. Wir geben im nachfolgenden den wesentlichen Teil der Beschlüsse wieder:

Das Bureau der J. V. wird beauftragt, den Staaten, welche die Vereinigung finanziell unterstützen, den Dank der Verammlung auszusprechen. Ein schweizerischer Delegierter beauftragt hierzu, den Staaten, welche die Beiträge nicht unterbreiten haben, ein Mißtrauensvotum auszusprechen. Mit Rücksicht darauf, daß man aus mit diesen Staaten in Zukunft noch zusammen arbeiten müsse und auch die letzteren Staaten das Arbeitsamt finanziell unterstützen, wurde das Mißtrauensvotum mit 29 gegen 17 Stimmen abgelehnt. Beschlossen wird, das Bulletin des Arbeitsamtes auch in englischer Sprache herauszugeben, damit die Bestrebungen der J. V. auch in den englisch sprechenden Ländern mehr zur Kenntnis und Beachtung kommen. Es wird hierfür ein Betrag von 4000 Frs. in den Etat gesetzt. Für die Beamten des Arbeitsamtes soll eine Pensionsversicherung bei einer leistungsfähigen Versicherungskasse genommen werden. Die Statuten der neugebildeten Sektionen in Ungarn, Spanien, Dänemark, England und Amerika werden genehmigt.

Als neue Aufgaben werden in Aussicht genommen:

„I. Die Sektionen werden beauftragt, dem Bureau einen Bericht über die Maßnahmen zu erstatten, die in jedem Lande durch Gesetz oder Verordnung zum Zwecke der Sicherung der Durchführung der Arbeiterschutzes-gesetzgebung ergriffen worden sind. Den Sektionen wird zu diesem Zwecke vom Bureau ein Fragebogen zugestellt

werden. Das Bureau wird auf Grund der Beantwortungen dieses Fragebogens einen vergleichenden Bericht über die Formen der Durchführung der verschiedenen Arbeitergeschäfte ausarbeiten.

2. Das Bureau wird beauftragt, die Sektionen einzuladen, über den Umfang der gewerblichen Kinderarbeit und die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der gewerblich tätigen Kinder Berichte zu erstatten und auf Grund dieser Berichte der nächsten Delegiertenversammlung einen zusammenfassenden Bericht vorzulegen.

3. Das Bureau wird beauftragt, auf Grund von Berichten, die es ein halbes Jahr vor der Delegiertenversammlung von den Sektionen einfordern wird, den Delegiertenversammlungen regelmäßig Bericht zu erstatten über die Verwirklichung der von der internationalen Vereinigung geäußerten Wünsche.

In der Diskussion wird speziell von Freiherr v. Werleff betont, daß die unter 1 und 2 gesetzlichten Aufgaben als vorbereitende anzusehen sind. Es soll dadurch die Durchführung und Weiterentwicklung der bereits in Angriff genommenen Arbeiten nicht gehindert werden.

### Industrielle Gifte.

Der deutsche Referent zu dieser Frage ist Professor Sommerfeld. Die Vereinigung hat über die industriellen Gifte und ihre schädliche Wirkung aus den einzelnen Ländern Berichte eingefordert. Das Phosphorverbot ist ein erster Erfolg der Bekämpfung der Giftgefahren. Die nächste Aufgabe ist, so möglich entweder ein Verbot der Anwendung von Meißeln oder scharfe Schutzbestimmungen international durchzuführen. Vorkünftig ist die Frage im Stadium der Aufklärungsarbeit. Zur Weiterfrage wird beschlossen: In Verfolgung der Beschlüsse der Versammlung vom Jahre 1904 sollen die Landessektionen veranlaßt werden,

1. sobald als möglich Sachkenner nachhaft zu machen, welche ihrerseits in ihren Ländern Erhebungen anstellen und bis spätestens zum 1. Januar 1908 Bericht erstatten über die Gefahren bei der Herstellung und der Anwendung der Meißeln, sowie in der keramischen und polygraphischen Industrie. Diese Berichte sind dem Bureau des internationalen Arbeitsamtes einzusenden, welches seinerseits drei Sachverständige aus drei verschiedenen Ländern ernannt. Diese stellen den Bericht zu einer einheitlichen Arbeit zusammen. Dieser Dreier-Kommission sind die beim Preisauschreiben eingelaufenen Arbeiten, soweit sie es für nützlich hält, zur Verfügung zu stellen.

2. Bis zum 1. März 1908 Berichte über das Verbot des Verbrauches der Meißeln vorzulegen. — Diese Berichte sollen angeben, ob das Verbot durch Gesetz oder auf dem Verordnungswege angeordnet ist, ob es nur für öffentliche Arbeiten oder nur für Privatarbeiten oder für beide gilt; sie sollen Kenntnis über das Ergebnis der Anwendung dieses Verbotes und auch über die Versuche, die etwa mit bleifreien Farben gemacht sein sollten, geben.

Die Resolution verlangt in ihrem ersten Teil eine Darstellung der Gefährdungen, die sich ergeben haben, und im zweiten Teil Bericht über die Erfahrungen mit dem Verbot des Verbrauches von Meißeln. Eine weitere wichtige Aufgabe ist dem Bureau aufgetragen in folgender Resolution:

„In Ausführung des Beschlusses B, 7b der Generalversammlung von 1904 beauftragt die Kommission die Ernennung von 8 Sachverständigen aus 8 Ländern. Die Sachverständigen sollen beauftragt werden, unter Zugrundelegung der von den Landes-Sektionen eingegangenen Räte eine endgültige Aufstellung der wichtigsten gewerblichen Gifte nach dem Grade ihrer Gefährlichkeit auszuarbeiten.“

Bei der Unersahbarkeit, die noch auf dem Gebiete der gewerblichen Gifte herrscht, ist es freudig zu begrüßen, daß endlich einmal festgestellt wird, was gewerbliche Gifte sind und wie dieselben wirken.

### Verbot der Nachtarbeit jugendlicher Arbeiter.

Das Referat hierzu erstattet Dr. Wipser-M. Stadbach. Nachdem mit dem Verbot der Nachtarbeit ein so guter Erfolg erzielt ist, liegt nichts näher, als nunmehr auch die gleiche Frage für die Jugendlichen zu untersuchen. In großem Umfang ist dieselbe speziell bei uns in Deutschland in der Industrie nicht vorhanden, da der § 136 der Gewerbeordnung bestimmt: Die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter dürfen nicht vor 5 1/2 Uhr morgens beginnen und nicht nach 8 1/2 Uhr abends dauern. Damit ist für die Großindustrie in Deutschland die Nachtarbeit ausgeschlossen. Aber die Bestimmung hat nur für die Fabrikten im Sinne der Gewerbeordnung Geltung und es gibt auch hier noch Ausnahmen, z. B. für Glasbläsen, Glasblechereien usw. In einer Reihe anderer Länder, z. B. Belgien, ist die Nachtarbeit mehr verbreitet. Aus den verschiedenen Ländern liegen darüber Berichte vor.

Eine Schwierigkeit bestand in der Feststellung des Begriffs „jugendliche Arbeiter“. In Deutschland versteht man darunter das Alter von 14 bis 16 Jahren, in der Schweiz von 14 bis 18 Jahren. Der Beschluß der Versammlung verlangt für alle Jugendlichen bis zum 18. Jahre Verbot der Nachtarbeit. Derselbe lautet:

1. Die Nachtarbeit für jugendliche Arbeiter bis zum 18. Altersjahre soll im Allgemeinen verboten werden.

2. Das Verbot ist ein absolutes bis zum 14. Altersjahre.

3. Für Jugendliche im Alter von über 14 Jahren sind Ausnahmen gestattet:

a) in Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Verhältnisse;

b) in Industrien, deren Rohstoffe leichten Verderbens ausgelegt sind.

4. Die Nachtarbeit ist gänzlich zu unterlagen in offenen Verkaufsstellen, in Gast- und Schankwirtschaften wie auch in den kaufmännischen Kontoren.

5. Die Nachtruhe soll mindestens 11 Stunden betragen und jedenfalls in die Zeit von 10 Uhr abends bis 5 Uhr morgens fallen.

6. Uebergangsbestimmungen können vorgesehen werden.

7. Die internationale Vereinigung spricht die Erwartung aus, daß die Inspektion ernstlich durchgeführt werde.

Die vorstehende Fassung wurde nach lebhafter Debatte unter Abänderung der von der Kommission vorgelegten angenommen mit einem Zusatzantrag von Werleff, nach welchem eine ständige Kommission eingesetzt wird, welche die Frage weiter verfolgt.

### Der Maximalarbeitsstag.

Es wird auffällig erwidert, daß auf der Versammlung der J. V. die Frage des Maximalarbeitsstages überhaupt erörtert wird, da kaum Aussicht vorhanden ist, daß es in dieser Frage in absehbarer Zeit zu einer internationalen Verständigung kommen wird. Das hat auch die internationale Regelung offen gelassen die Frage der internationalen Regelung offen gelassen und sich damit begnügt, sich im Prinzip für den gesetzlichen Maximalarbeitsstag auszusprechen. Aber mit Recht nannte der deutsche Referent, Professor Zombart, es eine epochemachende Tat, daß sich die J. V. für das Prinzip des gesetzlichen Maximalarbeitsstages ausgesprochen hat. Der Beschluß lautet:

„Die Internationale Vereinigung hält dafür:

1. daß die Festlegung eines Maximalarbeitsstages von hohem Interesse ist für die Erhaltung und Förderung der physischen und geistigen Kräfte der Arbeiter und Angestellten;

2. daß neben den durch die Anstrengungen der Berufsorganisationen bereits erzielten oder noch zu erzielenden Erfolge die Intervention des Gesetzgebers notwendig ist, um die allgemeine Festlegung eines Maximalarbeitsstages zu ermöglichen;

3. daß, um über die Nützlichkeit internationaler Verträge in dieser Frage orientiert zu sein, das internationale Arbeitsamt der nächsten Generalversammlung Berichte einbringen sollte über:

a) die Dauer der täglichen Arbeitszeit der erwachsenen Arbeiter und Angestellten;

b) die Wirkungen der bereits durch Gesetz, Verwaltungsmaßnahmen, der Privatinitiative und durch Arbeiterorganisationen erzielten Beschränkung des Maximalarbeitsstages. Es ist dabei das Hauptaugenmerk darauf zu richten, welchen Einfluß die verkürzte Arbeitszeit auf die Produktion und die Vervollkommenung der Technik hat.

Das internationale Arbeitsamt ist beauftragt, diese Erhebungen auf einzelne Industriezweige zu beschränken, wenn es sich ergeben sollte, daß die Vornahme einer allgemeinen Enquete unverhältnismäßigen Schwierigkeiten begegnen würde.“

In der Diskussion wünscht Wiesberts-M. Gladbach, daß die Erhebungen des Arbeitsamtes beginnen möchten mit den Industrien, in denen eine starke Bewegung zur Verkürzung der Arbeitszeit vorhanden sei und bei denen sich dieselbe aus gesundheitlichen Gründen am notwendigsten mache. Dies seien der Bergbau, die schwere Metall- und Hüttenindustrie und die Textilindustrie. Für den Bergbau müsse der Achtstundentag erreicht werden, daß sei schon lange die Parole der Vergleite aller Länder. Hier könne es auch am allerersten zu einer internationalen Verständigung kommen, weil in allen Ländern bereits starke Organisationen der Vergleite vorhanden sind. Ebenso sei es in der Metall- und Hüttenindustrie. Hier sei für die schwere Feuerarbeit noch meist die zwölfstündige Schicht üblich. Er glaube zu diesem Wunsche umso mehr berechtigt zu sein, als über 100.000 christliche Bergleute und Metall- und Hüttenarbeiter Deutschlands der Gesellschaft für soziale Reform angehörten. Für die Textilindustrie müsse der Zehnstundentag ins Auge gefaßt werden. In den genannten Industrien seien in allen Ländern starke Arbeiterorganisationen vorhanden, welche den Bestrebungen zur Verkürzung der Arbeitszeit einen mächtigen Hintergrund geben.

Goldschmidt, Vertreter der Frisch-Dunckerischen Gewerkschaften, erklärt sich mit Wiesberts einverstanden.

Milander-Franzreich greift die Anregung Wiesberts auf und bezeichnet als nächst zu erstrebendes Ziel der Arbeitszeitbewegung den Achtstundentag für die Bergleute und den Zehnstundentag für die Arbeiterinnen. In der Diskussion sprach noch Professor Venturo, der vor allen Dingen eine Feststellung der Wirkungen der verkürzten Arbeitszeit auf die Produktion und die Fortschritte der Technik wünscht, und Arbeitersekretär Grentlich, der einen Vorwurf Goldschmidts bezgl. der Tätigkeit der schweizerischen Arbeiterorganisationen in Arbeitszeitfragen zurückweist. Die Resolution wurde einstimmig mit lebhaftem Beifall angenommen.

### Die Heimarbeit.

Das Referat zu dieser Frage hat Grentlich-Schweiz und Vorrain-Franzreich. Grentlich gibt persönlich die Erklärung ab, daß es ihm in Zukunft kaum möglich sein werde, der J. V. anzugehören, weil die Versammlung das von der Schweiz beantragte Mikstravensvotum gegen die Staaten, welche die Verträge der Berner Konferenz nicht unterzeichnet haben, ablehnten. Er möchte dies erklären, um den Angriffen draußen im Lande seitens seiner Freunde zu begegnen.

In der Diskussion spricht zuerst Herr Gewerberat Wittmann-Mannheim für die Ausdehnung des Registrierzwanges auf die von den Heimarbeitern selbst beschäftigten Kinder und sonstigen Familienangehörigen. Ferner, daß neben den Stücklöhnen auch die Preise der Futuraturen und Arbeitsmaterialien, welche der Arbeitgeber den Heimarbeitern liefert, auf dem Arbeitszettel anzugeben werden. In der Diskussion beteiligten sich noch Willeraud, Parreer Weber, P. Koch und Tischendörfer. Letzterer wendet sich

gegen die Ausföhrungen Grentlich und betont, daß die deutschen Vertreter von Arbeiterorganisationen für sich in Anspruch nehmen, konsequente Arbeitervertreter zu sein, aber die Beschlüsse der Versammlung sehr wohl vertreten können. Die Resolution wird schließlich in folgendem Wortlaut angenommen:

„Die internationale Vereinigung hält dafür, daß die in der Heimindustrie bereits nachgewiesenen Missetände ein Eingreifen der Staatsgewalt notwendig machen.“

Sie ersucht die nationalen Sektionen:

A) Von ihren resp. Regierungen gesetzliche Maßnahmen zu verlangen, durch welche für den Arbeitgeber (Verleger und Zwischenmeister) die Verpflichtung ausgesprochen wird:

1. Ein Verzeichnis der von ihnen außerhalb ihrer Betriebswerkstätten beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen zu führen und den Behörden einzureichen;

2. Jeder der beschäftigten Personen bei der Auftragserteilung einen Zettel mit genauer Angabe des Stücklohnes und der Preise, zu denen der Arbeitgeber die Futuraturen und Arbeitsmaterialien liefert, auszuliefern und in den Räumen, in denen die Auszahlung des Lohnes stattfindet, den im Geschäft im Gebrauch stehenden Lohnzettel anzuschlagen.

B) Die Ausdehnung der Gewerbe- und Fabrikinspektion, sowie der sozialen Versicherungen auf die Heimarbeiter anzustreben.

C) Sowohl im öffentlichen als im Interesse des Arbeiters strengste Anwendung der allgemeinen sanitarischen Vorschriften und Befehle auf ungesunde Wohnräume, in denen die Heimarbeit ausgeübt wird, zu verlangen und den Erlaß derartiger Bestimmungen zu erwirken, wo sie noch nicht bestehen.

D) Die Bildung und Tätigkeit von Berufsorganisationen, Käuferligen usw. anzuregen und zu fördern.

Ferner soll einer Anregung Grentlich und P. Koch stattgegeben werden, daß durch das Arbeitsamt festgestellt wird, welche Arten von Heimindustrie für den internationalen Markt in Betracht kommen und wie sich die Absatzgebiete der einzelnen Länder gestalten. Das Wesentliche an dem vorstehenden Beschluß ist, daß man von weiteren Erhebungen über die Zustände in der Heimindustrie abgesehen, anstatt dessen Richtlinien für den Heimarbeiterschutz festgestellt hat.

### Bekämpfung der ausländischen Arbeiter.

Die Frage beschäftigt die J. V. zum zweitenmal. Sie ist ungewiss schwierig, weil die Arbeiterversicherung in den verschiedenen Ländern zu ungleich geregelt ist. Nichtsdestoweniger ist ein erfreulicher Fortschritt insofern zu verzeichnen, als Spezialverträge über die Handhabung der Versicherung seit der letzten Versammlung in größerem Maße abgeschlossen sind. Das Referat hierzu hat Dr. Feigenwinter-Schweiz. Die ohne Debatte angenommene Resolution lautet:

„Die Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz entnimmt den Berichten der verschiedenen nationalen Sektionen, daß durch eine Verständigung der Staaten der Grundlag der Gleichberechtigung der Ausländer und Inländer in Bezug auf die Leistungen der Versicherungen durchgeführt werden kann.“

Sie ladet daher die Sektionen ein:

1. der nächsten Delegiertenversammlung den Entwurf eines internationalen Vertrages zunächst in Bezug auf die Unfallversicherung vorzulegen, der dieses Prinzip zur Durchführung bringt sowohl mit Beziehung auf die Versicherungsleistung als die Bedingungen für deren Gewährung;

2. bis zur allgemeinen Anerkennung des Grundgesetzes der Gleichbehandlung im internationalen Rechte auch weiterhin im Sinne der Durchführung desselben sowohl durch die nationale Gesetzgebung wie durch internationale Verträge zu sichern;

3. bis zur nächsten Delegiertenversammlung zu berichten, in welcher Weise die Gesetzgebung ihrer Heimatstaaten abgeändert bzw. neu erlassen werden sollte, um dem oben festgestellten Grundlag zu entsprechen.“

In Punkt 1 ist den Sektionen eine taum zu Wende Aufgabe gestellt. Man hat damit einen Wunsch der Italiener und Franzosen erfüllt.

Damit war die sachliche Tagesordnung erschöpft. Abends fand ein Festbankett auf Einladung des Wiener Stadtrates im Foyer des Theaters statt. Die freundliche Aufnahme und Aufmerksamkeit, welche die J. V. seitens der Behörden von Wien gefunden hat, sei auch hier anerkennend erwähnt.

(Ein Vergleich dieser ruhigen zielbewussten Arbeiten der Int. Ver. mit den Arbeiten der „Eingigen Arbeiterpartei“ in Mannheim liegt nahe. Hier vernünftiges schrittweises Vorgehen, ein Fortschreiten von Stufe zu Stufe ohne Störung der gewerblichen Weiterentwicklung mit feiner Berücksichtigung des vorläufig Erreichbaren und Beschränkung hierauf. Dort in Mannheim: Raubgier, tödliche Reben, Neben und wieder Neben. Einmal Sühngestrafte und Verherrlichung der Revolution und Kampf gegen das Christentum.)

Wahrlich, wenn diese Leute die soziale Frage nach ihrem Sinne lösen, so werden dem deutschen Arbeiter noch einmal die Augen aufgehen, dann wird er erkennen, daß gerade die Zeit, denen er so willig gefolgt und denen er so viel, so sehr viel geopfert hat, seine Feinde waren. Nicht auf dem Wege der Revolution und des Umsturzes alles Bestehenden wird die Lage des Arbeiters gebessert, sondern nur durch praktische Arbeit und beharrliche Ausdauer in der Verfolgung der gesunden Ziele, wie es auf der Tagung in Wien die Int. Vereinigung so schön gezeigt hat. (D. H.)

Verantwortlich Jos. Hüllen, Köln-Ehrenfeld.  
Druck: Schiel & Wagner, Köln-Ehrenfeld.